

## Gesetzliche Bestimmungen für den Schutz der Vögel.

### § 1.

Die im Anhang angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getötet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden.

Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

### § 2.

Das Fangen sowie das Töten der schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit, jedoch mit Berücksichtigung der im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen gestattet.

### § 3.

Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten noch zu den schädlichen gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 14. Oktober weder gefangen, noch getötet, noch feilgehalten werden.

### § 4.

Diese Vogelarten (§ 3) können in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Jänner, und wenn dieselben auf fremden Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesitzers gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getötet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt, noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeinde-Vorsteherung zu verständigen.

### § 5.

Die politische Bezirksbehörde erteilt über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein.

Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten und den Bezirk, für welchen die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugnis mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

### § 6.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) Das Fangen mittelst Schlingen oder Sprengeln, mittelst der Deck- oder Streckneze an Hecken und Gebüsch und mittelst Klöben.

### § 7.

Die Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zwanzig Kronen, bei wiederholter Verurteilung aber bis zu vierzig Kronen, eventuell mit einer Arreststrafe bis zu zwei bezw. bis zu vier Tagen zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Tiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu konfiszieren.

Die Geldstrafe sowie der Erlös für die konfiszirten Tiere, hat in den Landeskulturfond einzufließen.

### § 8.

Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§ 5) sowie Berufungen gegen ein Straferkenntnis (§ 7) sind an die nächst höhere Behörde zu richten.

§ 9.

Der politischen Behörde liegt es ob, darüber strenge zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Dezember ortsüblich kundgemacht werde.

§ 10.

Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 11.

Für wissenschaftliche Zwecke und bei außergewöhnlichen Anlässen kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten.

§ 12.

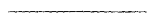
Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesterausnehmens, Fangens und Tötens der nützlichen Tiere zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Tiere erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§ 13.

Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften und insbesondere das Landesgesetz vom 18. Jänner 1872, Nr. 7 L.-G.-Bl., werden hiemit aufgehoben.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.



## Anhang.

### Absolut zu schützende Vögel.

- Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker), *Caprimulgus europaeus*, Linné.  
 Alle Schwalbenarten, *Hirundinidae*.  
 Der Auckuck, *Cuculus canorus*, L.  
 Der Star, *Sturnus vulgaris*, L.  
 Sämtliche Spechte, *Picidae*.  
 Der Wendehals, *Iynx torquilla* L.  
 Der Blauspecht (Sleiber), *Sitta caesia*, Meyer.  
 Der Baumläufer, *Certhia familiaris*, L.  
 Der Wiedehopf, *Upupa epops*, L.  
 Der Zaunkönig, *Troglodytes parvulus*. L.  
 Sämtliche Meisen, *Paridae*.  
 Die beiden Goldhähnchen, *Regulidae*.  
 Die Lerchen, *Alaudae* L. *arvensis* und *arborea*.  
 Die Singdrossel, *Turdus musicus*, L.  
 Das Rotkehlchen, *Sylvia rubecula*, L.  
 Das Rotschwänzchen, *Sylvia phoenicurus*, L. und *S. thitys* Soop.  
 Das Schwarzplättchen, *Sylvia atricapilla*, L.  
 Die Grasmücken, *Sylvia cinerea hortensis* L. *curruca* u. *nisoria*.  
 Die Nachtigall, *Sylvia Bose. luscinia*.  
 Die Amsel, *Turdus merula*, L.  
 Der Edelstink, *Fringilla coelebs*, L.  
 Das Steinrötel, L. *Petrocinia saxatalis*.  
 Die Bachstelzen, *Motacillae* L. *alba* und *sulphurea*.  
 Die Stein- und Wiesenschmäher, *Saxicola oenanthe* und *Pratinicola rubetra*. Koch. Bechst.  
 Der Mäusebussard, *Falco buteo*, L.  
 Der Turmfalke, *Falco tinunculus*, L.  
 Die Eulen, *Strix*, L. mit Ausnahme des Uhu.

Dringend wünschenswert ist auch der Schutz folgender Vögel:

- Der Alpenmauerläufer, *Tichodroma muraria*.  
 Die Pieper, *Anthus*, *arboreus*, *pratensis* und *spinoleta*.  
 Die Wasseramsel, *Cinclus aquaticus*.  
 Die Laubvögel, *Phyllopinenste trochilus* und *rufa*.  
 Die Wachtel, *Ortigion coturnix*.  
 Die Goldamsel, *Pirol*, *Oriolus galbula*.  
 Die Braunellen, Steinlerchen, *Accentor alpirus* und *modularis*.  
 Die Fliegenschläpper, *Muscicapa grisala* und *atricapilla*.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1906

Band/Volume: [30\\_1905](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Jahres-Bericht des Vereines für Vogelschutz und Vogelkunde in Salzburg über die Tätigkeit im 30. Vereinsjahr 1905. Gesetzliche Bestimmungen für den Schutz der Vögel. 51-54](#)

